

INFORMATIONSBLATT ZUR FAHRERKARTE / DATENSCHUTZ

1 WAS ist eine Fahrerkarte?

Eine Fahrerkarte ist eine Chipkarte, die Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten, etc. speichert. Die Fahrerkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Sie dürfen nur im Besitz einer gültigen auf Sie persönlich ausgestellten Fahrerkarte sein! Bei jeglicher missbräuchlicher Verwendung der Fahrerkarte drohen strafrechtliche Konsequenzen.

2 WER bekommt eine Fahrerkarte in Österreich ausgestellt?

Fahrerinnen/Fahrer, die Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, können in Österreich eine Fahrerkarte beantragen.

Fahrerinnen/Fahrer, die ihren Hauptwohnsitz in einem Nicht – EU/EWR Staat haben, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte in Österreich stellen.

Fahrerinnen/Fahrer, die Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Österreich haben, müssen die Karten ausnahmslos in ihrem Heimatstaat beantragen.

Beim Erstantrag bzw. 2. Erneuerungsantrag (10 Jahre) müssen Sie persönlich bei einer Antragstelle erscheinen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führerschein
- Meldezettel oder Meldebestätigung
- Lichtbild (EU-Passbild)

Für die Fahrerkarte ist bei der Beantragung ein Kostenersatz von EUR 45,00 (Umsatz ist nicht steuerbar) zu entrichten. Die Fahrerkarte wird eingeschrieben an den Antragsteller versandt.

Die Zustellung der Fahrerkarte erfolgt in maximal 15 Werktagen.

Fahrerinnen/Fahrer, die ihren Hauptwohnsitz in einem Nicht – EU/EWR Staat haben, können einen Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte in Österreich stellen, wenn sie neben einem Führerschein und einem Lichtbild (EU-Passbild) ein rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis in Österreich vorweisen können. Als Nachweis über die rechtmäßige Beschäftigung in Österreich gilt:

- Fahrerbescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 oder eine Beschäftigungsbewilligung oder
- Arbeitserlaubnis oder
- Befreiungsschein oder
- Niederlassungsnachweis oder
- Bestätigung über eine Ausnahme vom AuslBG (gemäß §3 Abs. 8 AuslBG)

Der Antrag darf auch während des Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden.

Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust, Diebstahl oder Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte ist ein neuer Antrag zur Ausstellung einer Fahrerkarte zu stellen. Für die Ausstellung jeder neuen Fahrerkarte ist ein Kostenersatz von EUR 9,00 pro angefangenem Jahr der verbleibenden Gültigkeitsdauer zu entrichten.

Ausschließlich bei Vorliegen eines Defektes der Fahrerkarte, welche nicht durch den Karteninhaber verursacht wurde, wird im 1. und 2. Jahr der Kartengültigkeit kein Kostenersatz verrechnet.

Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl wird die Karte innerhalb von maximal 5 Werktagen zugestellt.

3 WO bekommen Sie eine Fahrerkarte in Österreich ausgestellt?

Eine Fahrerkarte kann bei einer Antragsstelle des ARBÖ oder ÖAMTC mündlich oder unter Verwendung des Antragsformulars (www.digitaltacho.at) beantragt werden.

4 Welche Verpflichtungen haben Sie als Inhaberin/Inhaber einer Fahrerkarte?

Als Inhaberin/Inhaber einer Fahrerkarte sind Sie verpflichtet, die Fahrerkarte bei Fahrzeugen, welche mit Kontrollgeräten/Fahrtenschreibern ausgerüstet sind, gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 165/2014 zu verwenden.

Bei einer Straßenkontrolle müssen Sie auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die Schaublätter für den laufenden Tag sowie die Schaublätter der vorherigen 28 Tage an denen Sie gefahren sind, die Fahrerkarte, falls Sie Inhaber einer solchen Karte sind und alle am laufenden Tag und an den vorherigen 28 Tagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind, vorweisen.

Weiters sind Sie verpflichtet, die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens 28 Tage nach Ablauf der Gültigkeit (§ 102a KFG) sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug zu Kontrollzwecken mitzuführen.

5 Wie schützen wir Ihre Daten?

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags verwendet. Zweck ist die Ausstellung und Verwaltung der beantragten Kontrollgerätekarte/Fahrtenschreiberkarte durch die ermächtigten Einrichtungen und damit verbunden die Erfüllung der europaweiten Vorgaben zur verbesserten Kontrolle der Lenk-, Arbeits-, Bereitschafts-, und Ruhezeiten der Fahrerin/Fahrer von Lastwagen und Bussen.

Informationen zum Datenschutz und zu den verarbeiteten Daten finden Sie unter: <https://www.bmk.gv.at/impressum/daten/dsgvo.html>.